

Gesellschaftsvertrag der Brandenburger Dienstleistungen GmbH

§ 1

Firma, Sitzung und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Brandenburger Dienstleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind folgende Tätigkeitsbereiche:
 - a) die Übernahme von Kaufmännischen und technischen Betriebsführungen
 - b) die Erbringung von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für Dritte
 - c) die Übernahme von Werk- und Dienstleistungen bezüglich von Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung einschließlich deren Betrieb im eigenen Namen für Dritte,
 - d) die Ausführung von Gebäudedienstleistungen und Hausverwaltungen ("Facilitymanagement"), insbesondere Hausbetreuungs-, Hausmeister- und Abrechnungsdienste,
 - e) die Erbringung von EDV-Dienstleistungen sowie die Installation, Instandhaltung, Wartung derselben,
 - f) der Betrieb und die Wartung von Heizungs- und Sanitäreinrichtungen im eigenen Namen und für Dritte
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 434.600,00 (in Worten: Euro vierhundertundvierunddreißigtausendsechshundert).
- (2) Die Stammeinlagen werden von den Städtischen Werken Brandenburg an der Havel GmbH (StWB) als alleinige Gesellschafterin gehalten.
- (3) Die Stammeinlage ist vollständig erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

§ 6

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, sowie einen Stellenplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Pläne sind vor Beginn eines Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Nach Beendigung der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfungsbericht soll auch darstellen:
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.
- (5) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der vom Gesetz festgelegten Fristen statt, im übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung - Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend - unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 3 entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.

- (5) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich je Gesellschafter erfolgen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (7) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und den Zugang der Niederschrift an die Gesellschafter innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung sicherzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (8) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend eine weitergehende Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Gesellschafter haben unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung – Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafter:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses;
- b) Wahl des Abschlussprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrages;
- c) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

- e) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
- f) Konzeption zur Finanzierung von Investitionen;
- g) Genehmigung einer Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen hiervon sowie die Aufnahme von Gesellschaften;
- h) Gründung oder vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen, zum Erwerb von Beteiligungen, zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- i) Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzpläne sowie des Stellenplans;
- j) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen;
- k) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- l) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten;
- n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten außerhalb des von den Gesellschaftern beschlossenen Wirtschaftsplanes;
- p) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese einen Wert von Euro 5.000,00 überschreiben;
- q) Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan;
- r) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind. Es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit 4 Jahre übersteigt und/oder der Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als Euro 50.000,00 enthalten soll;
- s) Einstellung von Mitarbeitern, sofern deren Jahresbruttoeinkommen Euro 36.000,00 übersteigt;
- t) Sollstellenplan und grundsätzliche Personalentscheidungen;
- u) Beendigung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit der Streitwert im Einzelfall Euro 5.000,00 überschreitet;

§ 10

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber

kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 11

Gewinnverwendung

- (1) Gemäß § 4 lit. a dieses Gesellschaftsvertrages beschließen die Gesellschafter über die Gewinnverwendung.
- (2) Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG) sind ungekürzt auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, gegebenenfalls rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

Ergibt sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine regelungsbedürftige Lücke, ist entsprechend zu verfahren.

- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Brandenburg an der Havel.